

17.01.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 923 vom 20. Dezember 2022  
des Abgeordneten Markus Wagner AfD  
Drucksache 18/2275

### **Gelsenkirchen: Jugendliche prügeln Mann fast zu Tode**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am Montagabend, den 5. Dezember 2022, haben drei Jugendliche einen 61-jährigen Mann in Gelsenkirchen-Buer in eine „Sex-Falle“ gelockt und beinahe zu Tode geprügelt. Vorausgegangen war ein verabredetes Sextreffen zwischen dem Mann und dem 15-jährigen Mädchen in einem Park unweit eines Kindergartens. Nach Angaben der Medien sollen sich die beiden über das Internet kennengelernt und auch schon bereits getroffen haben. Als der 61-Jährige im Park ankam, traf er nicht nur das Mädchen, sondern auch deren Freunde im Alter von 15 und 17 Jahren an. Diese schlugen ihn unvermittelt mit einer Glasflasche nieder und prügelten und traten anschließend auf ihn ein. Nur durch einen Zufall wurde das Opfer nach der Tat gefunden und mit lebensgefährlichen Verletzungen in ein Krankenhaus gebracht. Der Polizei war es möglich, vier Tage nach der Tat alle drei beteiligten Jugendlichen festzunehmen. Bei dem Mädchen, das aus schwierigen Verhältnissen stammen und in einer Jugendhilfeeinrichtung leben soll, wurde das Portemonnaie des Opfers gefunden.<sup>1</sup>

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 923 mit Schreiben vom 17. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. Wie ist der Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben genannten Vorfall? (Bitte alle Tatverdächtigen, Vorstrafen der Tatverdächtigen, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen, seit wann die Tatverdächtigen im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, Vornamen der deutschen Tatverdächtigen und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über die Tatverdächtigen nennen.)***

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat dem Ministerium der Justiz am 28.12.2022 berichtet, dass sich die angesprochenen Ermittlungen derzeit gegen drei jugendliche Beschuldigte, die alle die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen und in Deutschland geboren seien,

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.Bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/article-6399b21c1400d3a0bf12a6f-82252264.bild.html>.

richteten und wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie schweren Raubes geführt würden. Die Ermittlungen dauerten an.

Von der Mitteilung weiterer personenbezogener Angaben einschließlich etwaiger strafrechtlicher Vorerkenntnisse der Beschuldigten wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit den allgemeinen Persönlichkeitsrechten der Jugendlichen und mit Blick auf die dementsprechende gesetzliche Wertung des § 48 Abs. 1 JGG sowie der Unschuldsvermutung abgesehen.

**2. *Wurden oder werden die Tatverdächtigen als Intensivtäter geführt?***

Keiner der Tatverdächtigen wird als Intensivtäter geführt.

**3. *Welche (Er-)Kenntnisse liegen hinsichtlich der Erziehungsberechtigten der in Frage 1 abgefragten Tatverdächtigen vor? (Bitte alle Vorstrafen der Erziehungsberechtigten, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Erziehungsberechtigten, seit wann die Erziehungsberechtigten im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, Vornamen der deutschen Erziehungsberechtigten und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über die Erziehungsberechtigten nennen.)***

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat dem Ministerium der Justiz berichtet, zu den Erziehungsberechtigten lägen keine Erkenntnisse vor. Es habe bisher insbesondere kein Anlass bestanden, die Staatsangehörigkeiten der Erziehungsberechtigten oder deren Vorstrafen festzustellen.

**4. *Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich des Opfers vor? (Bitte Vorstrafen des Opfers, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften des Opfers und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über das Opfer nennen.)***

Nach dem vorgenannten Bericht liegen hinsichtlich des Geschädigten bislang keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Einholung von Strafregisterauszügen oder Auskünften aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister angezeigt gewesen wäre. Von weiteren Angaben wird mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und den insoweit zugleich gebotenen Opferschutz abgesehen.

**5. *Ist der Park, in dem sich der 61-Jährige mit der 15-Jährigen verabredet hat, seit 2015 Gegenstand polizeilicher Ermittlungen gewesen? (Bitte nach Jahr und Ermittlungsanlass aufschlüsseln.)***

Als Datenbasis für die Beantwortung der Frage dient die Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW). Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung.

Im Auswertzeitraum 2015 bis 2022 wurden in Bezug auf die angefragte Örtlichkeit im Jahr 2017 ein Fall zum Straftatbestand „Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen“ und im Jahr 2020 zwei Fälle zum Delikt „Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen“ in der PKS NRW erfasst.